Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Freising Straße / Abschnittsnummer / Station: L2088_120_0,200 bis L2088_160_0,582

St 2088, St 2350 München – B 2R Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

3. Tektur vom 15.04.2024

zur Planfeststellung vom 15.10.2002 mit 1. Tektur vom 01.03.2004 mit 2. Tektur vom 08.03.2021

Umweltfachliche Untersuchungen - UVP-Vorprüfung für das Vorhaben Ausbau St 2088 -

3. Tektur: München, den 15.04.2024 Staatliches Bauamt Pfister, Baurat	

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung)

Ausbau St 2088 Föhringer Ring einschließlich der Tekturen

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)							
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträg fung durchgeführt worden ist?	lichkei	tsprü-	Nein ⊠	Ja			
	Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung zusätzliche obebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischen rungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantra derungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.							
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträ prüfung durchgeführt worden ist?	glichke	eits-	Nein	Ja ⊠			
	Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung erhebliche na weltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüf stehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener frühere zu berücksichtigen.	ung ist d	as be-		_			
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)							
	□ Neubau □ Um-/Ausbau			Art/Umf	ang			
1.1	Baulänge in km:		1,9 km					
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:			Anlage: 1,09 ha (Neuinanspruchnahme) Bau: 8,44 ha temp.				
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung incl. Brücken		2,57 ha Netto-Neuversiegelun					
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Boden und 52.000 n 25.000 n						
1.5	1.5 Anzahl der Ingenieurbauwerke:							
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	Sechs Ba	usaisonen					
Treten I	Geschätz fang Erläute							
vvenn ja	, Erläuterungen am Ende von Punkt 1			Anstieg von				
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben			Kfz/d auf 65 Zugleich Ve des Verkehl und Entlasti ler Verkehrs	i.100 Kfz/d rbesserung rsflusses ung paralle-			
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	\boxtimes		Entlastung o Neubau vor schutzwänd	durch den Lärm-			

l		1	h-1
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	\boxtimes	hohe Vorbelastung, verbesserter Verkehrs- fluss, deshalb sogar Reduzierung der Schadstoffemissionen
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	\boxtimes	Geringe Verstärkung best. Zerschneidung, keine erhebliche Ver- schlechterung
1.11	Visuelle Veränderung	\boxtimes	Verbreiterung oder Um- bau bestehender Bau- werke visuell kaum wirksam, die teilweise erforderlichen Lärm- /Kollisionsschutzwände sind meist durch Ge- hölzpflanzungen op- tisch abgeschirmt und besitzen keine Fernwir- kung. Auf der Herzog- Heinrich-Brücke Ver- wendung von transpa- renten Kollisionsschutz- wänden für Fleder- mäuse
1.12	Veränderung des Grundwassers	×	Durch das Vorhaben ist keine Verschlechterung des ökologischen Zustands für den geprüften Grundwasserkörper G100 zu erwarten (siehe U 18.3).
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	\boxtimes	Verbreiterung best. Querungsbauwerke, bauzeitliche Vermei- dungsmaßnahmen
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	\boxtimes	Versickerung über Mul- den mit Oberbodenan- deckung nach den Vor- gaben der Fachbe- hörde
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)		Verbesserter Verkehrs- fluss reduziert Treib- hausgasemissionen, nur Änderungen Mikro- klima am Bauwerk selbst (siehe U1 Kap. 5.2.6 und unten)
1.16	Rodung		0,87 ha dauerhaft, wird durch Ersatzauf- forstungen im Zuge der Maßnahmen 8 AW (3. Tektur) bzw. 4 AW und 5 W (2. Tektur) kom- pensiert
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	\boxtimes	
	- Bau von Leitungen	×	Rohrleitungen zur Stra- ßenentwässerung, Umverlegung von Ver- und Entsorgungsleitun- gen. Düker der SWM

	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	×		Bodenbelastungen i.d.R. Z0, vereinzelt Z1.1 (Zink, PAK), einmal Z1.2 (PAK) Bankette Z1.2 (Kohlenwasserstoffe, Metalle). Der Umgang mit den gering belasteten Materialien dieser Baumaßnahme erfolgt gemäß den gültigen Vorschriften und Richtlinien. Es ist von keiner Gefährdung der Umwelt auszugehen.
	- Rohstoffbedarf	\boxtimes		Kies, Beton, Asphalt, Stahl, Plexiglas
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	\boxtimes		Bodenaustausch gering tragfähiger Böden (Dammaufstandsflä- chen), keine besonde- ren Probleme, da kie- sige Böden
	- Abwicklung des Baubetriebes	\boxtimes		
	Vorgesehen ist mit dem Neubau der Isarbrücke Süd und den dafür no Mittleren Isarkanals und auf der Isarinsel zu beginnen. Als zentrale Bawiese im Englischen Garten mit direktem Anschluss an den Föhringer Es folgen die Streckenbereiche östlich und westlich der Isar je halbsei öffentlichen Verkehrs mit je einem Richtungsfahrstreifen und Andienundas qualifizierte Straßennetz möglich ist. Parallel zu dem Streckenbau 0/1 bis 0/4 abgebrochen und neuerrichtet, eine Andienung erfolgt über über eine 5m breite Baustraße entlang des südlichen Böschungsfußer Der Dükerneubau erfolgt von der Reitwiese aus per Startschacht und gleitfläche zwischen Föhringer Ring (St 2088) und Münchner Straße (die Reitwiese und östlich der Isar direkt über die Staatsstraßen. Nach Fertigstellung der Isarbrücke Süd, der Bachverrohrung und Inbehende Isarbrücke Nord abgebrochen und neuerrichtet. Die Andienung die Baustraße über die Isarinsel.	austellen Ring von itig, so d ng der B u westlic r den Fö s der St endet ös St 2053)	einricht orgeseh ass ein austelle h der Is hringer 2088. stlich de). Eine A	ungsfläche ist die Reiten. e Aufrechterhaltung des e auf kurzem Weg über ar werden die Bauwerke Ring sowie falls nötig er Isar in der Straßenbe-Andienung erfolgt über Dükers wird die besten Föhringer Ring sowie
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	\boxtimes		Es sind keine Risiko- faktoren während des Baus und des Betriebs erkennbar. Alle gängi- gen Richtlinien werden eingehalten.

	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus		Die Bauausführung richtet sich hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffemissionen nach den gesetzlichen Vorgaben und wird durch einen Immissionsschutzbeauftragten begleitet. Die Bautätigkeiten erfolgen hauptsächlich tagsüber. Ausnahme: Betonagen der Bauwerke, da nur nachts die Betonierarbeiten mit Sperrung eines Fahrstreifens möglich sind. Ausnahme 2: Dükervortrieb muss im 24-Std-Betrieb erfolgen (sonst Risiko Störfall). Geeignete technische Maßnahmen zur Lärm-/Schadstoffvermeidung werden getroffen.
	- Erschütterungen	\boxtimes	Erschütterungen sind nicht zu erwarten.
	- Abrissarbeiten	\boxtimes	Abbruch der bestehen- den Fahrbahn und von 5 Ingenieurbauwerken
	- andere, und zwar:	\boxtimes	
1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	\boxtimes	
1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	\boxtimes	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- Bau von Lärmschutzwänden
- Gehölzbeseitigung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten nur im Zeitraum vom 1. Okt. bis 28. Februar.
- Minimierung/ Optimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- Schutz benachbarter Zauneidechsen- und weiterer Amphibien- und Reptilienvorkommen in der Bauphase
- Schutz der Oberflächengewässer vor baubedingten Veränderungen und Stoffeintrag
- Höchstvorsorgliche Kontrolle von gefällten Großbäumen auf Fledermäuse, Mulmhöhlen und Vorkommen des Eremits
- Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln (Wasseramsel) an den Brücken und anderen Querungsbauwerken
- Minimierte Baustellenausleuchtung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse und im Umfeld der Biberburg
- Sicherstellung der Durchflugmöglichkeiten für Fledermäuse an Querungsbauwerken während der Bauzeit
- Errichtung von Kollisionsschutzwänden an den neuen Brückenbauwerken über Isar, Mittleren Isar-Kanal und Auenbäche
- Wiederherstellung und/oder Ersatz von Strukturen mit Leit- und/ oder Sperrfunktion nach Bauende
- Minimierung der Trennwirkungen von Brückenbauwerken und Durchlässen durch naturnahe Gestaltung der Gewässer (Gerinne und Ufer)
- Bauzeitliche Errichtung von Zäunen als temporäre Leiteinrichtungen für Fledermäuse
- Beschränkung des Baustellen-/ Fahrbetriebs abseits des Baustellenbereichs
- Errichtung von dauerhaften Fledermaus-Schutzzäunen als Überflughilfe und Leitlinie über die Bauphase hinaus mit Rückbauoption nach frühestens 10 Jahren

- Weitestgehender Verzicht auf zusätzliche (Straßen-)Beleuchtung in allen bislang nicht ausgeleuchteten Straßenabschnitten
- Neugestaltung der von Fledermäusen genutzten Leitstrukturen und Querungsstellen im Bereich des Heizkraftwerks München Nord
- Begrünung der Verkehrsinseln als artenarmes Grünland, um eine Anlockung von Fledermäusen zu verhindern
- Minimierung der bauzeitlichen Verrohrungen an den kleineren Fließgewässern zum Schutz der wertgebenden Fischarten
- Sicherstellung und Wiedereinbau von Stamm-, Tot- und Höhlenholz zur Schonung und Förderung von Totholz bewohnenden Tierarten

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Betroffen ist überwiegend der Straßenraum selbst. Hier werden die meisten Flächen in Anspruch genommen. Da die Straßennebenflächen regelmäßig mit höherwertigen Gehölzbeständen bestockt sind und auch die meisten Flächenversiegelungen hier stattfinden, entsteht in diesem Bezugsraum auch der höchste Kompensationsbedarf. Die Flächeninanspruchnahme in der Isaraue ist bereits deutlich geringer und oft handelt es sich um bauzeitlich befristete Inanspruchnahmen. Da es sich aber meist um höherwertige Flächen handelt, wird ein relativ hoher Kompensationsbedarf verursacht. In der Parklandschaft des Englischen Gartens werden nur kleinere Flächen und nur bauzeitlich in Anspruch genommen. Hier entsteht nur geringer Kompensationsbedarf.
- Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für nicht durch die flächenbezogene Bilanzierung erfasste Merkmale und Ausprägungen von Schutzgütern entsteht nicht.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß saP können durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (s.o.), ggf. ergänzt durch CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen, Zauneidechsenhabitate) vermieden und die möglichen Auswirkungen auf ein unerhebliches Maßreduziert werden.
- Auch für die flussabwärts liegenden FFH- und SPA-Gebiete DE 7537-301 "Isarauen" und DE 7736-471 "Ismaninger Speicherseen" ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, spezielle Maßnahmen erübrigen sich.
- Die Funktionen des Landschaftsbilds werden durch umfangreiche Wiederbegrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen landschaftsgerecht wiederhergestellt und sind weiterhin gewährleistet.
- Damit kann der Kompensationsbedarf durch die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume abgedeckt werden.
- Nach der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen mit einem Äquivalent von mind. 363.682 WP verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild mehr.

Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern:

Nachfolgende Tabelle zeigt die vom Straßenquerschnitt abhängige jährliche CO2-Belastung (Sektor Industrie), die vom prognostizierten Verkehrsaufkommen abhängige Zusatzbelastung i. Vgl. zum Status Quo (Sektor Verkehr) und die Flächenbilanz für den Verlust klimarelevanter Böden und Biotope / Landnutzungstypen sowie für die im Zuge der Kompensation umgesetzten klimawirksamen Maßnahmen (Sektor Landnutzungsänderung).

Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen						
Sektor Industrie						
Lebenszyklusemissionen			107.829	kg CO ₂ -eq / a		
Sektor Verkehr						
Verkehrsemissionen (vorhabenbedingte Zusatzbelastung)	Rückga	ng der THG-Emissionen:	-860.000	kg CO ₂ -eq / a		
Sektor Landnutzungsänderung						
Inanspruchnahme		Kompensation	nsmaßnahmen			
Inanspruchnahme von Böden mit klima- schutzrelevanten Funktionen 0 h	а			0 ha		

Inanspruchnahme von klimaschutzrele-	6,76	Wiederherstellung nur bauzeitlich benötigter Ele-	2,12 ha
vanten Biotopen / Vegetationskomplexen	ha	mente außerhalb des Straßenkörpers	
		Wiederherstellung von Gehölzen / Grünflächen auf	2,43 ha
		Straßennebenflächen (ohne Bankette und Inseln)	
Zwischensumme Wiederherstellung			4,55 ha
Externe Kompensationsmaßnahmen		7 A: Extensivierung von entwässertem Niedermoor	1,46 ha
		8 A: Waldneugründung / Erstaufforstung	0,98 ha
		Streuobstwiese	1,44 ha
		Extensivgrünland	1,62 ha
		9 A Waldumbau Pappelforst zu Auwald	0,11 ha
Zwischensumme Kompensation			5,61 ha
Summe der (Wieder-) Herstellung klimawirks	lächen	10,16 ha	

Aus der versiegelten Straßenfläche (ohne Bankette) und den spezifischen THG-Emissionen je Straßenkategorie errechnet sich ein Gesamtwert der jährlich emittierten CO₂-Äquivalente, der hier knapp unter 108.000 kg liegt.

Bei den verkehrsbedingten Emissionen ist ein deutlicher Rückgang um 860.000 kg jährlich zu erwarten, was v.a. durch einen verbesserten Verkehrsfluss bedingt ist. Darüber hinaus geht die Stadt München generell von einem Rückgang des motorisierten Individualverkehrs bis zum Jahr 2035 aus.

Anlage- und baubedingt werden 6,76 ha klimawirksame Grünflächen beseitigt. Nach Bauende werden 4,55 ha im Baufeld und auf Straßennebenflächen wiederhergestellt. Das verbleibende Defizit von 2,21 ha wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen 7 A, 8 AW und 9 A ausgeglichen: hier werden 7,1 ha Biotope und Extensivnutzungen hergestellt, von denen mindestens 5,61 ha als klimawirksam zu bewerten sind.

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es:	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	(Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):			
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumord- nungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)			Regionaler Grünzug Isartal und Erholungs- raum Isartal: Keine erheblichen Funktionsminderungen
2.1.2	Wohngebiete		\boxtimes	Entlastung durch Lärm- schutzwände
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)		\boxtimes	Entlastung durch Lärm- schutzwände
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr		\boxtimes	Englischer Garten und Isar: Keine erheblichen Funktionsminderungen nach Bauende
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	\boxtimes		
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL) Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintittswahscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	\boxtimes		
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	\boxtimes		
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	\boxtimes		
2.1.9	Sonstige Sachgüter	\boxtimes		
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit

2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)			0,12 ha Auwaldverlust wird durch die Maßnahmen 6 A (T2) und 9 A (T3) ausgeglichen, Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten, hier v.a. Fledermäuse, werden vermieden
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)		\boxtimes	Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, werden durch Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.
2.2.3	Schutzwürdige Böden	\boxtimes		Überwiegend gestörte Böden, daneben wenig störanfällige Aueböden
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung			Isar und Auebäche: Vermeidungsmaßnah- men gegen Stoffein- trag, Minimierung bau- zeitlicher Verrohrungen, naturnahe Wiederher- stellung
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	\boxtimes		Grundwasserkörper 1_G100 "Quartär-Mün- chen", lt. U 18.1 nicht erheblich betroffen
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile		\boxtimes	Englischer Garten: nur randliche, meist be- fristete Beeinträchtigun- gen vorbelasteter Be- reiche
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit		\boxtimes	Talaue Isar und Klima- schutzwald: Beeinträchtigungen we- gen Barrierewirkung der bestehenden Bau- werke nicht erheblich
2.2.8	 Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) Unzerschnittene verkehrsarme Räume Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) Biotopverbundflächen Alleen/Baumreihen 			Wegen der bereits bestehenden Vorbelastungen führt die Verbreiterung bestehender Straßen und Brücken zu keiner Verschlechterung des Biotopverbunds im Grünzug entlang der Isar.
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	\boxtimes		
2.2.10	Sonstige, und zwar - []	\boxtimes		
2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Um- fang der Betrof- fenheit

2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	\boxtimes		Funde Befristete Beeinträchti-
				Funde
				Im Zuge der archäologi- schen Schürfungen vor Baubeginn Sicherstel- lung und Dokumenta- tion archäologischer
				Siedlung vor- und früh- geschichtlicher Zeitstel- lung (Baulager Gar- ching)
				Verdachtsfläche östl. der Isar
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen		\boxtimes	Englischer Garten: nur randliche, meist be- fristete Beeinträchtigun- gen vorbelasteter Be- reiche
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes			Metropole und Verdich- tungsraum München (Regionalplan)
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	\boxtimes		
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete			Überschwemmungsge- biet der Isar beschränkt auf Bereich zwischen Isar und Kanal, keine erheblichen Auswirkun- gen, keine Schutzge- biete
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)			Anlagebedingter Auwaldverlust von 0,12 ha wird ausgeglichen (Maßnahmen 6 A, 9 A), baubedingt beseitigter Auwald und Flachland-Mähwiesen werden wieder hergestellt.
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	\boxtimes		
2.3.6	Naturdenkmäler	\boxtimes		inage.
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete			Für die Beseitigung von Gehölzflächen und Bäumen wird eine Er- laubnis gemäß § 5 der LSG-Verordnung bean- tragt.
2.3.4	Biosphärenreservate	\boxtimes		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	\boxtimes		
2.3.2	Naturschutzgebiete	\boxtimes		10.2.2)
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)			Beeinträchtigungen der flussabwärts liegenden FFH- und SPA-Gebiete DE 7537-301 "Isarauen" und DE 7736-471 "Ismaninger Speicherseen" werden vermieden (siehe U 19.2.1 und 19.2.2)
2	.3.1	zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken	zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken	zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

- Es handelt sich durchgehend um ein Ausbauvorhaben, bei dem schon erhebliche Vorbelastungen durch den bestehenden Straßenkörper und das aktuelle Verkehrsaufkommen bestehen.
 - Es ist deshalb davon auszugehen, dass die ausbaubedingten zusätzlichen anlage- und betriebsbedingten Effekte allenfalls zu einer graduellen Verstärkung der bestehenden Belastungen führen und deshalb nicht erheblich sind.
- Nach den Ergebnissen der Vorprüfungen ist eine Verträglichkeitsprüfung weder für das FFH-Gebiet DE 7537-301 "Isarauen" noch für das SPA-Gebiet DE 7736-471 "Ismaninger Speicherseen" notwendig.
- Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich, da Verbotstatbestände für alle prüfungsrelevanten Arten durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher vermieden werden können.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können:

- Beim Schutzgut Mensch kommt es zu Entlastungen durch den Bau von Lärmschutzwänden, zudem wird durch den Ausbau der Verkehrsfluss verbessert, wodurch die Lärm- und Abgasbelastung reduziert wird.
- Bei den Kultur- und Sachgütern ist der denkmalgeschützte "Englische Garten" zu nennen. Hier ist v.a. bauzeitlich mit Verlusten wertbestimmender Grünstrukturen und Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds zu rechnen. Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen durch die geringfügigen anlagebedingten Flächenverluste von 141 m² sind nicht zu erwarten.
 - Die Belange des Denkmalschutzes werden beim Bodenabtrag im Bereich von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen beachtet.
- Die Inanspruchnahme des Schutzguts Fläche ist in Relation zum Gesamtumfang der Maßnahme von 15 ha einschließlich der nur bauzeitlich benötigten Flächen mit einem anlagebedingten Flächenbedarf von 1,07 ha außerhalb des bestehenden Straßengrunds gering. Neu versiegelt werden netto 2,56 ha, davon 0,18 ha in der Isaraue und 2,38 ha auf bestehendem Straßengrund.
- Beim Schutzgut Luft / Klima ist in Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu rechnen. Begünstigt wird dies auch durch den hohen Grünflächenanteil in der Isaraue und im Englischen Garten.
- Beim Schutzgut Landschaft werden die Auswirkungen durch umfangreiche Wiederbegrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert.
- Beim Schutzgut Wasser können erhebliche Eingriffe durch Vermeidungsmaßnahmen für Oberflächengewässer wie Vermeidung von Stoffeintrag, Wiederherstellung eines naturnahen Zustands nach Bauende sowie Minimierung von bauzeitlich Verrohrungslänge und dauer vermieden werden. Eingriffe in den Grundwasserkörper sind in dem Fachbeitrag WRRL beschrieben und die potenziellen Auswirkungen sind gering und vernachlässigbar.
- Erhebliche Auswirkungen sind bei den Schutzgütern Pflanzen / Tiere und Boden zu erwarten. Der Kompensationsbedarf kann aber durch die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Pflanzen / Tiere abgedeckt werden. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für nicht durch die flächenbezogene Bilanzierung erfasste Merkmale und Ausprägungen dieser Schutzgüter entsteht nicht.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zur Verstärkung von Konflikten oder neuen Konflikten führen könnten, sind nicht erkennbar.

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige	Ja	Nein, weil:
Umweltauswirkungen auftreten?		

3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	fluss, Verbesserung des Einfädelungsstreifens und Minimierung Unfallrisiko
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen, daneben CEF-Maßnahmen, Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen nach BayKompV
3.3	Fläche	Minimierung des Flächenverbrauchs durch Ausbau auf Bestand: Der Anteil der neu und dauerhaft außerhalb des Straßenraums in Anspruch genommenen Fläche beträgt 1,09 ha. Hinzu kommen 8,44 ha bauzeitliche Inanspruchnahmen, die rückgebaut werden.
3.4	Boden	Überwiegend gestörte und künstliche Böden, da- neben wenig störanfällige Aueböden
3.5	Wasser	Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen für Ober- flächengewässer, keine negative Beeinträchtigun- gen des Grundwassers
3.6	Luft und Klima	Lokalklima: Höchstens graduelle Erhöhung beste- hender Vorbelastungen und Barrierewirkungen durch Ausbau auf Bestand. Keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima.
		Bei den THG-Emissionen steht den Lebenszy-klusemissionen von 107.829 kg CO2-Äquivalenten ein Rückgang der THG-Emissionen durch dne Verkehr von 860.000 kg CO ₂ -eq / a gegenüber. 4,64 ha klimawirksamen Flächen gehen anlagebedingt verloren und weitere 2,12 ha baubedingt. Dem steht die Wiederherstellung von 4,55 ha klimawirksamen Extensivnutzungen vor Ort und von weiteren 5,60 ha extern bei Kompensationsmaßnahmen gegenüber.
3.7	Landschaft	nur randliche, meist befristete Beeinträchtigungen vorbelasteter Bereiche, Wiederherstellung raum- bildender Elemente nach Bauende
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Englischer Garten: nur randliche, meist befristete Beeinträchtigungen vorbelasteter Bereiche Die Belange des Denkmalschutzes werden beim Bodenabtrag im Bereich von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen beachtet.
3.9	Wechselwirkungen	Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. mit anderen Vorhaben erkenn- bar, die kumulativ zu zusätzlichen Beeinträchti- gungen führen könnten.
l		

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Der Kompensationsbedarf durch das Vorhaben ist relativ groß. Wesentlich hierfür ist der hohe Anteil an Gehölzverlusten, wobei es sich aber überwiegend um Gehölze handelt, die auf Straßennebenflächen stocken. Insgesamt entstehen mehr als zwei Drittel des Kompensationsbedarfs durch Eingriffe im Bezugsraum "Siedlungs- und Verkehrsflächen".

Die qualitativ schwerwiegendsten Eingriffe erfolgen im Bezugsraum "Isar und Isarkanal mit Flussaue". Hier gehen 0,11 ha nach §30 BNatSchG geschützter Auwald dauerhaft verloren. Außerdem kommt es hier zu einem Waldverlust von 0,41 ha im Sinne des Waldrechts. Diese Verluste können aber im Zuge von Kompensationsmaßnahmen flächengleich ausgeglichen werden.

Erhebliche Eingriffe in FFH- oder SPA-Gebiete können vermieden werden. Es werden durch adäquate Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entstehen.

Da auch die weiteren Schutzgüter und Funktionen von höchstens allgemeiner Bedeutung sind, sind

alle Eingriffe über die flächenbezogene Bewertung kompensierbar.

Beim Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau auf Bestand. Alle anlagebedingten und dauerhaften Eingriffe erfolgen deshalb in einem erheblich vorbelasteten Korridor am bestehenden Föhringer Ring. Hinsichtlich Emissionen, Trenn- und Störwirkungen ergeben sich deshalb höchstens graduelle Verstärkungen bestehender Beeinträchtigungen, aber keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe.

Bei Beachtung aller Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Umsetzung der Wiederbegrünungsund Gestaltungsmaßnahmen und des erforderlichen Kompensationsumfangs nach BayKompV werden keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr verbleiben.

Das Vorhaben unterschreitet hinsichtlich aller in Punkt 2 der nachstehenden Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen angegebenen Kenngrößen (in der Checkliste rot markiert) die angegebenen Werte, ab denen eine UVP erforderlich ist.

4. Ergebnis	Nein	Ja
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige	(nicht UVP-pflichtig)	(UVP-pflichtig)
Umweltauswirkungen ausgehen?	\boxtimes	

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste <u>rot</u> markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

Nr. 1.1 Baulänge: 10 km

Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha

Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha Nr. 1.16 Rodung: 10 ha

Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen